

Die UBS und Martin Ebner begraben das Kriegsbeil /Schlussstrich unter eine erbittert geführte Auseinandersetzung

Beat Brenner

Der seit 1994 dauernde und mehrere Verfahren umfassende Rechtsstreit zwischen der UBS Schweizerische Bankgesellschaft einerseits und der BK Vision um Martin Ebner und den Zürcher Rechtsanwalt Peter Hafter andererseits hat ein Ende gefunden: Die Parteien haben einem Vergleich zugestimmt. Sie werden den Gerichten beantragen, sämtliche Rechtsmittelverfahren bis zum Vollzug der Fusion zwischen UBS und Schweizerischem Bankverein zu sistieren. Nachher wären sie zum Teil ohnehin gegenstandslos geworden.

Immer wieder hat Martin Ebners BK Vision die UBS Schweizerische Bankgesellschaft mit Klagen und Prozessen eingedeckt. Definitive Erfolge vor Gericht sind ihr allerdings bisher versagt geblieben. Im Streit um die Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital korrigierte das Bundesgericht einen anders lautenden Entscheid des Zürcher Handelsgerichtes und erachtete die Schaffung des genehmigten Kapitals als gültig. Ein weiterer Streitpunkt betraf die an der ausserordentlichen Generalversammlung der UBS vom 22. November 1994 hauchdünn zustandegekommene Einführung der Einheitsaktie. Im September 1996 erachtete das Handelsgericht deren Schaffung als rechtmässig. Die BK Vision und der Zürcher Rechtsanwalt Peter Hafter zogen den Entscheid ans Bundesgericht weiter, wo er noch immer einer Entscheidung harrt. Nach einer ablehnenden Entscheid des Zürcher Obergerichts auf Einsetzung eines von der BK Vision beantragten Sonderprüfers beschloss diese zähneknirschend, auf den Weiterzug zu verzichten.

Kosten in Millionenhöhe

Hängig ist im weiteren eine Verantwortlichkeitsklage der BK Vision. Diese vertritt die Auffassung, der achtköpfige Verwaltungsratsausschuss der UBS habe den Ausgang der Generalversammlung vom 22. November 1994 manipuliert und Missbräuchen beim Jahresabschluss 1994 tatenlos zugesehen. Er sei daher solidarisch zu einer Leistung an die Bank von mindestens 242 Mio. Fr. zu verpflichten. Die UBS bezeichnete diese Klage umgehend als Nötigung. Um das Mass schliesslich voll zu machen, reichte die BK Vision gegen Robert Studer und weitere UBS-Repräsentanten Strafanzeigen ein. Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten ungetreue Geschäftsführung und Urkundenfälschung begangen und daneben auch noch unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe verbreitet. Diese Prozessflut hat bis anhin vermutlich mehr als 1 Mio. Fr. an Gerichtskosten und Parteientschädigungen ausgelöst, wobei allerdings ein Teil noch nicht rechtskräftig ist. Hinzu kommen die gewiss ebenfalls nicht unbescheidenen Anwaltskosten.

Doch nun ist es mit dem Streit vorbei: Am Freitag nach Börsenschluss haben die UBS einerseits, die BK Vision und Peter Hafter (zugleich BK-Visions-Verwaltungsrat) andererseits das Kriegsbeil begraben. Im Zusammenhang mit den Anfechtungsklagen um die Einführung der Einheitsaktie werden sie den Gerichten laut einer Pressemitteilung beantragen, sämtliche Rechtsmittelverfahren bis zum Vollzug der Fusion zwischen der UBS und dem Schweizerischen Bankverein zu sistieren. Die BK Vision zieht daneben mit sofortiger Wirkung ihre Verantwortlichkeitsklage gegen den Ausschuss des Verwaltungsrats zurück. Damit sind die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen vom Tisch. Die Strafanzeigen wiederum können nicht zurückgezogen werden. Hier hat aber der zuständige Bezirksanwalt

im August 1997 in Aussicht gestellt, er werde im ersten Quartal 1998 einen Entscheid fällen. In ihrem Communiqué halten die drei Parteien fest, dass sie im Hinblick auf die bevorstehende Fusion einen Schlusstrich unter die Auseinandersetzung ziehen wollen.

Ein pragmatischer Entscheid

Keine der drei Parteien war am Freitag abend gewillt, weitere Auskünfte über den Inhalt des offenbar einige Seiten umfassenden Vergleichs zu geben. Doch was zunächst den Anschein eines ausserordentlichen und überraschenden Schrittes hat, unterliegt bei näherem Hinsehen einer pragmatischen und unspektakulären Logik. Nach den Fusionsbeschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlungen der UBS (3. Februar) und des Schweizerischen Bankvereins (4. Februar) und der Beachtung der einschlägigen Fristen kann die Fusion im Mai/Juni ins Handelsregister eingetragen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten bei der UBS die alten Bestimmungen. Die von Ebner bekämpfte Einheits-Namenaktie gilt also als nicht eingeführt. Ergo kann die ausserordentliche Generalversammlung unter dem alten, bisherigen Régime abstimmen. Das Risiko, dass das Bundesgericht bis dahin einen überraschenden Entscheid fällen könnte, wird durch das Sistierungsbegehren minimiert. Im weiteren erspart man sich zusätzliche Prozesskosten auf beiden Seiten.

Ist die Fusion rechtsgültig, so wäre es in diesem Punkt wohl ohnehin zu keinem Entscheid mehr gekommen. Das Interesse der Parteien an einem höchstrichterlichen Entscheid fehlt, die Anfechtungsklagen fallen, da gegenstandslos geworden, dahin. Anders sieht es mit den Verantwortlichkeitsklagen aus, doch diese wurden, wie oben ausgeführt, mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Interessant wäre es nun, noch etwas über die Kosten zu erfahren. Sicher darf angenommen werden, dass sie Gegenstand der Vereinbarung waren und wettgeschlagen wurden.

Nur zu gerne würde man von einem Ende-gut-alles-gut sprechen. Doch irgendwie verbleibt ein leicht schaler Nachgeschmack. Ebners Vision einer neuen und effizienten Bankgesellschaft wurde von einer Art "Prozess-Vision" unter Einspannung der Medien schlagzeilenträchtig unterstützt. Die Rechtshändler haben in schwer abschätzbarem Ausmass die Bank in ihrer Aktionskraft beeinträchtigt. Obwohl die BK Vision keinen Rechtsstreit letztinstanzlich gewonnen hat, war die UBS dann im Sommer 1997 für die Mannschaft des Bankvereins sturmreif. Doch die Ebnersche Kritik hat zugleich auf Schwachstellen bestehender Gesetze aufmerksam gemacht. Nun bleiben höchstrichterliche Entscheide in entscheidenden Fragen des Aktienrechts aus. Was bleibt, sind ein Bundesgerichts- und zahlreiche Entscheide untergeordneter Gerichte. Und die Frage, ob letztere nun in allen Punkten als der Weisheit letzter Schluss zu betrachten sind, wäre nicht nur für die Fachwelt, sondern auch für den einzelnen Aktionär von grossem Interesse.

306622, NZZ, 10.01.1998, Words: 859, NO: 4LVX7

© GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH